

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1000/3-V/14/92 |25|

Bundesgesetz über die Verwaltung und  
Koordination der österreichischen Staatsschulden  
(Bundesfinanzierungsgesetz), über die Änderung  
des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokurator-  
gesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1620

Sachbearbeiter:  
Dr. Erlacher

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	88 -GE/1992
Datum	4. 8. 1992
Verteilt	07. Aug. 1992 [Signature]

*Dr. J. J. J.*

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines  
Bundesfinanzierungsgesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts,  
Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 14. September 1992 versandt  
wurde, zu übermitteln.

Beilagen

16. Juli 1992  
Für den Bundesminister:  
Dr. Ruess

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden - Bundesfinanzierungsgesetz

#### Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

§ 1.(1) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, die zur Gänze im Eigentum des Bundes steht. Der Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist Wien. Das Stammkapital beträgt eine Million Schilling.

(2) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma "Österreichische Bundesfinanzierungsagentur" (ÖBFA) und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Eine Gründermehrheit ist nicht erforderlich. Das GmbH-Gesetz ist auf die ÖBFA mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. § 30 j Abs. 5 des GmbH-Gesetzes findet auf von der ÖBFA gemäß § 2 im Namen und auf Rechnung des Bundes zu besorgende Aufgaben keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der Gewerbeordnung sind auf die ÖBFA nicht anzuwenden.

§ 2.(1) (Verfassungsbestimmung) Die ÖBFA hat im Namen und auf Rechnung des Bundes folgende Aufgaben unter Beachtung der in § 2 BHG festgelegten Ziele zu besorgen:

§ 3. Der Bund hat die Aufwendungen der ÖBFA unter Einrechnung der gemäß Abs. 2 geleisteten Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

- § 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt,
1. von der ÖBFA Auskünfte über alle Geschäftsfälle und die Vorlage von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung zu verlangen,
  2. jederzeit in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der ÖBFA Einschau zu nehmen und hiezu auch Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen und
  3. den Abschlußprüfer der ÖBFA und sonstige sachkundige Personen mit Überprüfungen im Sinne der Z 2 zu beauftragen.

(2) Der geprüfte Jahresabschluß und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß mit Anhang und Lagebericht sind dem Bundesminister für Finanzen binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.

§ 5. Die ÖBFA ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln, die im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches keine Erwerbszwecke verfolgt.

§ 6. Sofern zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität im Bereich der in § 2 genannten Aufgaben ein entsprechender Personalbedarf seitens der ÖBFA besteht, kann der Bundesminister für Finanzen fachlich geeignete Bundesbedienstete über deren Antrag für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der ÖBFA karenzieren.

Schlußbestimmungen

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 2 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

#### Artikel IV

#### Postsparkassengesetz

Das Postsparkassengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 3 lit. a lautet:

"a) Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen auf Basis der Ergebnisse von Untersuchungen und Analysen der Geld- und Kapitalmärkte betreffend volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzierung des Bundes;"

2. Der bisherige § 29 wird mit § 29 Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 5 Z 3 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

## Vorblatt

### Problem:

Durchführung moderner Finanzierungstechniken ist im Rahmen der staatlichen Verwaltung nicht mit ausreichender Flexibilität möglich.

### Problemlösung:

Ausgliederung der Bundesschuldenverwaltung in eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### Ziele:

Bestmögliche und kostengünstigste Verwendung aller modernen Finanzierungstechniken bei Kreditoperationen des Bundes unter gleichzeitiger Wahrung der Ressortverantwortlichkeit entsprechenden Kontrollmöglichkeiten des Bundesministers für Finanzen.

### Alternativen:

Bei der gegebenen Problemstellung keine.

### Kosten:

Rechtsformbedingte Aufwendungen (Gründungskosten, Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sind vom Bund zu tragen. Diesen Kosten stehen mittelfristig überwiegende Einsparungen bei den Kosten der Bundesschulden gegenüber.

### EG-Kompatibilität:

Keine einschlägigen EG-Normen vorhanden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Bundesfinanzierungsgesetzes soll die Voraussetzungen dafür schaffen, die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes durch eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung besorgen zu lassen. Diese Maßnahme ist erforderlich, weil makroökonomische Faktoren, wie erhöhte Volatilität der Zinsen, fortschreitende Technologie, Inflation, Internationalisierung und steigende Konkurrenz auf den internationalen Finanzmärkten seit den 70er und 80er Jahren die ständige Entwicklung neuer Finanzinnovationen stimuliert haben. Diese Finanzinnovationen, wie zum Beispiel Währungstauschverträge und Optionen, ermöglichen es kostenbewußten Marktteilnehmern - unter Beachtung der Risikofaktoren - spezifische Vorteile in Marktnischen zu nützen und dadurch Kosteneinsparungen zu erzielen.

Diese Entwicklung hat international dazu geführt, daß zahlreiche Staaten die Organisationsstrukturen ihrer Schuldenverwaltungen privatwirtschaftlich organisiert und denen von Kreditinstituten angepaßt haben, um als Marktteilnehmer keine Nachteile zu erleiden. Mit der Übertragung der Bundesschuldenverwaltung an eine im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird diese internationale Entwicklung in Österreich nachvollzogen und es können im Bereich der Bundesfinanzierung durch die größere Flexibilität der Bundesschuldenverwaltung mittel- bis langfristig, dem internationalen Beispiel folgend, Kosteneinsparungen erzielt werden.

Den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird dadurch entsprochen, daß im Sinne obiger Ausführungen und internationalen Beispielen folgend, die Kosten der vorhandenen und noch aufzunehmenden Bundesschulden auf der

Abs. 2 enthält Bestimmungen über die Firma der Gesellschaft. Die Bestimmung über die Führung des Bundeswappens und die Ausnahme von der Verpflichtung in der Firma den Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu führen dient dem internationalen Standing der ÖBFA. Die teilweise Ausnahme der ÖBFA von den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und die Ausnahmen von den Bestimmungen des KWG und der Gewerbeordnung ist in den besonderen Aufgaben der ÖBFA, als Schuldenmanager des Bundes, begründet.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 enthält den Katalog jener Aufgaben, die die ÖBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe der Ziele der Haushaltsführung zu besorgen hat. Die Bindung ans BHG und die Einhaltung der bundesfinanzgesetzlichen Regelungen ergibt sich aus der Änderung des BHG, durch welche die Organe der ÖBFA zu anweisenden Stellen iSd BHG gemacht werden. Im Hinblick auf Art. 77 B-VG ist hierfür eine Verfassungsbestimmung erforderlich, deren Berechtigung sich aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt.

Abs. 2 gibt dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, das in der ÖBFA repräsentierte spezifische Fachwissen für Fragestellungen des Budgets und der Finanzierung generell zu nutzen.

Zu § 3:

Die in § 3 vorgesehene Abgangsdeckung durch den Bund ist erforderlich, da die ÖBFA Aufgaben ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes durchführt und daher über keine wesentlichen eigenen Einnahmen verfügt.

Zu § 4:

§ 4 normiert ein weitgehendes Aufsichtsrechte des Bundesministers für Finanzen gegenüber der ÖBFA. Im

Zu Artikel IV:

Die Neufassung von § 5 Z 3 lit a des Postsparkassengesetzes trägt der Übertragung des Bundesschuldenmanagements auf die ÖBFA Rechnung und ist auch im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der Kapitalmärkte erforderlich.